

Statuten des Vereins

Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

I. NAME. SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen „Musikschule Huttwil“ besteht mit unbeschränkter Dauer und mit Sitz in Huttwil ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Artikel 2

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Musikschule in der Region Huttwil, an welcher diplomierte Fachlehrkräfte gemäss kantonal-bernischem Musikschulgesetz (MSG) einen fundierten Musikunterricht erteilen. Der Verein strebt keinen Gewinn an.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

¹ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

² Der Austritt erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

³ Über den Ausschluss eines Mitgliedes stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung Antrag.

Artikel 4

¹ Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

² Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Als Kollektivmitglieder können juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelfirmen und Ehepaare aufgenommen werden.

³ Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jenen Mitgliedern des Vereins verliehen werden, die sich um den Verein und die Musikschule Huttwil besondere Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied wird von der Mitgliederversammlung durch ein einfaches Mehr gewählt. Das Ehrenmitglied geniesst alle Rechte und Pflichten eines Einzel- oder Kollektivmitglieds und ist auf Lebenszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁴ Die Mitgliedsgemeinden (Gemeinden gemäss separatem Gesellschaftsvertrag) werden automatisch Vereinsmitglied.

Artikel 5

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Gemeinde Huttwil haftet maximal im Umfang der abgegebenen Bürgschaft gegenüber der Bank für die Verbindlichkeiten aus dem Kontokorrentkredit des Betriebes gemäss Artikel 7 Absatz 4.

Artikel 6

Den Mitgliedern stehen die ihnen von Gesetzes wegen zugewiesenen Rechte gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

3. MITTELBESCHAFFUNG, GESCHÄFTSJAHR UND PUBLIKATIONSORGAN

Artikel 7

¹ Die Rechnungen des Vereins (Vereinsrechnung) und des Betriebes (Betriebsrechnung) werden getrennt geführt.

² Die Vereinsrechnung wird durch den Kassier des Vereinsvorstandes geführt, die Betriebsrechnung durch die Verwaltung der Musikschule.

³ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönner- und Sponsorenbeiträge
- c) Schenkungen und Legate

⁴ Der Verein kann zur Deckung von Liquiditätsengpässen des Betriebes einen Kontokorrentkredit aufnehmen. Der Kontokorrentkredit und der Zinsaufwand werden in der Betriebsrechnung ausgewiesen.

Artikel 8

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 9

Publikationsorgan für die Mitteilungen des Vereins und der Musikschule sind die Anzeiger Trachselwald sowie Langenthal und Umgebung.

4. ORGANE DES VEREINS

Artikel 10

¹ Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

² Die Vertragsgemeinde Huttwil bestimmt ein Vorstandsmitglied gemäss Artikel 15 Absatz 2 dieser Statuten. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

³ Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

A) Die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Sie ist das oberste Organ und fasst die für den Verein verbindlichen Beschlüsse, welche über die gewöhnlichen Verwaltungsmassnahmen hinausgehen. Ihr steht insbesondere zu:

- I. Wahlen
 - a) des Vereinspräsidiums
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder (ohne den durch die Vertragsgemeinde Huttwil gemäss Artikel 15 Absatz 2 bestimmten Vertreter).
 - c) des Rechnungsprüfungsorgans
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Statutenänderungen
4. Genehmigung vom Vorstand beantragter Änderungen von Musikschulreglementen
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - a) Mitgliedsgemeinden gemäss Artikel 4 Absatz 4 dieser Statuten sowie Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
 - b) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich für die folgenden Mitgliederarten festgelegt:
 - Einzelpersonen
 - Ehepaare
 - Firmen und Vereine
 - Öffentlich-rechtliche Körperschaften
6. Genehmigung der Vereinsrechnung
7. Erwerb von Grundeigentum
8. Die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen die Belastung des Kontokorrentkredits im Rahmen der von der Gemeinde Huttwil gewährten Bürgschaftsverpflichtung. Für die Aufnahme des Kontokorrentkredits gemäss Artikel 7 Absatz 4 dieser Statuten reicht die Zustimmung des Vereinsvorstandes.
9. Beschlussfassung über die Liquidation des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Festlegung allfälliger Entschädigungen an die Organe.

Artikel 12

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten halben Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand bei Bedarf einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung, unter Bekanntgabe der Traktanden, erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder im Publikationsorgan.

² Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens bis am 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 13

¹ Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens eine Vertretung übernehmen.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern von keinem Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt wird.

³ Der Beschlussfassung unterliegen nur die in der Publikation aufgeführten Traktanden.

B) Der Vorstand

Artikel 14

¹ Der Vorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

² Er wählt die Musikschulleitung und legt ihre Aufgaben und Pflichten fest.

³ Er stellt Anträge von Reglementsänderungen an die Mitgliederversammlung.

⁴ Er setzt die Besoldung der Musikschulleitung fest.

⁵ Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verpflichtet, den Betrieb der Musikschule zu überwachen und zu kontrollieren, dass diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt wird.

⁶ Er genehmigt die Betriebsrechnung und das Budget des Betriebes. Auf dieser Basis setzt er unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Leistungsvertrages die Schulgelder und die Beiträge der Gemeinden an die Betriebs- und Infrastrukturkosten der Musikschule fest. Er hat Antragsrecht bei der Festlegung der Beiträge der Gemeinden an die Betriebs- und Infrastrukturkosten der Musikschule, sofern diese ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen und des Leistungsvertrages sind.

⁷ Er entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung als einzige Instanz über die Abweisung und den Ausschluss von Schülern.

⁸ Er entscheidet über Beschwerden gegenüber den Lehrkräften und der Leitung.

⁹ Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Organisationen der Region.

¹⁰ Er kann Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 7 MSG abschliessen.

¹¹ Er regelt die Zuständigkeit für die Belastung des Kontokorrentkredits gemäss Artikel 7 Absatz 4 dieser Statuten.

¹² Er genehmigt die von der Musikschulleitung erstellte mittelfristige rollende Schul- und Finanzplanung der Musikschule.

Artikel 15

¹ Der Vorstand umfasst 7 bis 9 Mitglieder. Aus den Mitgliedern des Vorstands sind jeweils ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Sekretär und ein Kassier zu bestimmen. Die Mitglieder des Vorstands sind gemäss Organigramm für einzelne Teilbereiche verantwortlich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Die Vertragsgemeinde Huttwil bestimmt eine Person, welche die Gemeinde im Vorstand vertritt.

³ Die übrigen Mitgliedsgemeinden können der Mitgliederversammlung eine Person zur Wahl vorschlagen. Bei mehreren Wahlvorschlägen trifft die Mitgliederversammlung die Wahl aus den vorgeschlagenen Personen.

⁴ Eltern haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung im Vorstand. Die Elternvertretung kann auch von einem der gewählten Gemeindevertreter wahrgenommen werden.

⁵ Die Musikkulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁶ Eine Vertretung der Lehrerschaft nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁷ Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft er es als notwendig erachtet oder sobald es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.

Artikel 16

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen, Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen einschliesslich derjenigen des Vorsitzenden.

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Artikel 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit dem Sekretär je zu zweien kollektiv. Bei Verhinderung des Sekretärs kann an seiner Stelle ein Mitglied des Vorstands unterschreiben. In finanziellen Belangen unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier.

C) Das Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 18

Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung, führt jährlich Revisionen über die Betriebs- und Vereinsrechnung durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 19

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz zugewiesen.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens fasst die Mitgliederversammlung nach durchgeführter Liquidation im Rahmen von Absatz 2 hiervor Beschluss.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

¹ Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 4. April 2018 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 31. März 2014. Sie treten ab sofort in Kraft.

² Grundlage dieser Statuten sind das Musikschulgesetz (432.31) und die Musikschulverordnung (432.311) des Kantons Bern.

4950 Huttwil , 4. April 2018